

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 2

Artikel: Der politische Katholizismus
Autor: K.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Erinnerung an Pestalozzi

Am 12. Januar d. J. jährte sich zum 200. Male der Geburtstag des großen schweizerischen Pädagogen Heinrich Pestalozzi, an dessen erzieherische Grundsätze die moderne Pädagogik anknüpft. Im Jahre 1800 gründete er eine Erziehungsanstalt in Burgdorf, 1807 eine zweite in Iferten; an diesen Schulen verwirklichte er in der Praxis jene pädagogischen Grundsätze, die er in seinen Schriften «Lienhard und Gertrud» (1781—87) und «Wie Gertrud ihre Kinder lehrt» (1801) verkündet hatte. Er strebte an: die harmonische Ausbildung aller im Kinde vorhandenen Anlagen nach der physischen, sittlichen und intellektuellen Seite. Mit dem Unterricht allein ist es nicht getan, denn dieser führt nur zu Wissen und Können, Erziehung aber hat die Einordnung des heranwachsenden Menschen in die soziale Gemeinschaft im Auge. Wenn Pestalozzi für Naturgemäßheit und Anschaulichkeit im Unterricht, sowie für die Selbstdtätigkeit des Schülers plädiert, so hat dies scheinbar nichts mit Erziehung zu tun und doch sind in jedem Unterricht, sofern derselbe sich von Drillmethoden freihält, erziehliche Momente enthalten, denn neben der Anleitung und der Unterweisung im Studium wird gleichzeitig die Erziehung zur Gewissenhaftigkeit, zur Pünktlichkeit, Reinlichkeit (auch im Denken), Ordnungsliebe usf. gepflegt. Besonders die Selbstdtätigkeit der Schulkinder ist von ausschlaggebender Bedeutung für deren Charakterbildung. An diesen Gedanken knüpft die moderne Arbeitsschule an, deren Ausbau sich auf neuere experimental-psychologische Forschungen stützt (Psychotechnik).

So wirkt Pestalozzi — direkt und indirekt — mit seinen pädagogischen Bestrebungen bis auf unsere Zeit fort, ja, man muß sagen, daß viele seiner Forderungen bis heute nicht verwirklicht sind. Das liegt nicht an ihm und auch nicht etwa an der mangelnden Einsicht seiner Nachfolger, sondern an harren sozialpolitischen Tatsachen. Die österreichische Kaiserin Maria Theresia sprach es offen aus: «Die Schule ist ein Politikum.» Und ihr Gegenspieler Friedrich der Große hat den gleichen Gedanken rücksichtslos in die Tat umgesetzt; er, der «aufgeklärte» Despot, war sehr gegen eine Aufklärung seiner Untertanen und er verfügte, daß in der Volksschule nur «ein Bisgen Lesen und Schreiben» gelehrt werde. Er hat sogar verraten, warum er dem «Racker» Volk eine weitergehende Schulbildung vorenthalten wissen wollte: «Wenn meine Soldaten zu denken anfangen, dann bliebe keiner in den Reihen.» Daher mußte man verhindern, daß die Soldaten — und nicht nur diese — zu denken anfangen, und das erreicht man am besten durch eine mangelhafte Schulbildung. So blieb denn alles Gedankengut der großen Volksschulpädagogen, die im Geiste Pestalozzis zu wirken suchten, Utopie und die ganze Pädagogik wurde zu einer «Wissenschaft der schönen Worte».

Wenn sich trotz alledem eine Modernisierung des Schulwesens durchsetzte, so ist dies auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen, die einen unerhörten Aufstieg der Technik zur Folge hatte. Denn zur Bedienung der hochkomplizierten maschinellen Einrichtungen der modernen industriellen Betriebe kann man keine Arbeiter brauchen, die nur «ein Bisgen Lesen und Schreiben» gelernt haben. Sogar in der Landwirtschaft kommt man heute nicht mehr mit einigen wenigen Handgriffen aus, da der technische Fortschritt auch hier einen gründlichen Wandel geschaffen hat; Traktoren, Mähe- und Säemaschinen stellen an den Landarbeiter ganz andere Anforderungen, als dies vor kurzem noch der Fall war. Ja, man kann sagen, daß heute vielfach an den Landarbeiter höhere Ansprüche in intellektueller Hinsicht gestellt werden als an jene Industriearbeiter, die infolge der fortschreitenden Rationalisierung der Produktion und Mechanisierung der Betriebe (Taylorsystem) zu lebendigen Automaten degradiert werden.

Der Erziehungsgedanke Pestalozzis weist jedoch noch immer in eine ferne Zukunft. Denn eine menschliche Gemeinschaft kann es erst dann geben, wenn die letzten Schranken zwischen Mensch und Mensch fallen, d. h. wenn eine die ganze Erde umfassende Einheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, vorhanden sein wird. Dann erst wird sich das pädagogische Ideal Pestalozzis verwirklichen lassen: Das Recht eines jeden Menschen auf die beste Erziehung! *Th. Hartwig (Brünn).*

Der politische Katholizismus

Die römisch-katholische Kirche vertritt vollkommen eindeutig den Standpunkt, sie habe als von Gott eingesetzte Rechtsgewalt ein «älteres» (mächtigeres) Recht zu vertreten als irgend ein politischer Staat. Kirchliches Recht *bricht* jederzeit minderes staatliches Recht, römisches Kirchenrecht bricht eidgenössisches Bundesrecht, dies ist der theoretisch eindeutige Standpunkt der römischen Kirche. Dabei versteht es sich von selbst, daß es für die Kirche und ihre Organe nicht immer opportun ist, ihren grundsätzlichen Standpunkt als propagandistischen Aushängeschild zu benutzen. Greift man indessen zu den kirchlichen Gesetzen, so stößt man auf Dinge, von denen man nur bedauern kann, daß sie nicht im staatsbürgerlichen Unterricht erläutert werden.

Wie vielen Schweizern ist es z. B. bekannt, daß die katholische Kirche aus der Vollmacht ihres göttlichen Auftrages das Recht und die Pflicht für sich in Anspruch nimmt, jeden einzelnen Schweizer und jede einzelne Schweizerin in den Schoß der katholischen Kirche zu treiben? Die römische Kirche als

persönliche «Stiftung» Gottes stellt diesen Auftrag in ihrem Gesetzbuch in dem folgenden Rechtssatz fest (Canon 1322, § 2 CJC): «Die Kirche hat unabhängig von jeder staatlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, die evangelische Lehre allen Völkern zu lehren: diese aber gehörig kennen zu lernen und sich der wahren Kirche Gottes anzuschließen, sind alle durch göttliches Gesetz gehalten.» Mit nackten Worten heißt das: der katholischen Kirche ist von Gott die Rechtsgewalt verliehen, aus allen Schweizern und Schweizerinnen Untertanen des römischen Papstes zu machen. Unverblümt sagt daher der kürzlich verstorbene Rechtsprofessor der Freiburger Universität, Ulrich Lampert (in seinem Werk «Kirche und Staat in der Schweiz», drei Bände, ab 1929): «Auch in der Schweiz ist die Kirche die älteste (lies mächtigste) rechtlich begründete Institution.»

Bei der Inanspruchnahme eines *höheren* kirchlichen Rechtes gegenüber dem minderen Bundesrecht muß unterschieden werden zwischen dogmatischer Theorie und kirchlicher Praxis. Die Geschichte des Verhältnisses der Papstkirche zu den europäischen Staaten bestand ja immer aus Kompromissen zwischen dem unveränderten Absolutheitsanspruch Roms und der jeweiligen Stärke oder Schwäche der Kirchenmacht im Verhältnis zu den anderen politischen Mächten. Es gab Zeiten, da der Papst mit seinen göttlichen Ansprüchen sehr wenig zurückhaltend war, z. B. als der Papst Bonifacius VIII. in aller Förmlichkeit die Angehörigen des französischen Volkes von ihrer Treue zum französischen König feierlich entband. Man versuche sich als analogen Vorgang vorzustellen, daß der Papst des Jahres 1939 das deutsche Volk von der politischen Treueverpflichtung gegen Hitler löste! Weil das nicht angängig war, schloß der Papst mit Hitler das bekannte Konkordat.

Zur Abwehr der politischen Anmaßung der Romkirche wurde in die Verfassungen der modernen Staaten die Garantierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingebaut (Art. 49 der schweiz. Bundesverfassung). Aus unserem Art. 49 ergibt sich für die Beurteilung der katholischen Kirche in der Schweiz das Problem: Verträgt sich der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 BV mit einer Beschränkung, die ihm von einer äußeren Rechtsgewalt auferlegt wird, die höheren Ranges und mächtiger ist als das Bundesrecht der Eidgenossen? Die katholische Rechtswissenschaft der Freiburger Universität verbreitet über dieses Problem ihre aufschlußreichen Ansichten. Sie stellt z. B. dem aargauischen Regierungsrat das Schulzeugnis aus, er leide an «verkommener» Erkenntnis, wenn sich der aargauische Regierungsrat auf die Bundesverfassung stützt. Die Aargauer Regierung hatte in einem Bericht an den aargauischen Großen Rat behauptet: der religiöse Glaube beruhe vornehmlich auf der Ueberlieferung und auf der Trägheit des Denkens, weil es bequemer sei, ein fertiges Dogma anzumelden, als mit sich selber (durch freies Denken) darüber ins klare zu kommen. — Diese Ansicht der Aargauer Regierung aber wurde von den schweizerischen Bischöfen in einer Denkschrift als Zeugnis einer «verkommenen» Erkenntnis bezeichnet, wie Prof. Lampert mit Befriedigung feststellt (Bd. I, S. 162, veröffentlicht im Jahre 1929). Es ist ja auch ganz einleuchtend, daß es vom Standpunkt des Herrschaftsanspruches der Romkirche eine vorbehaltlose Respektierung des Art. 49 der BV *nicht geben kann*. So deutlich wie möglich verkündet dies Prof. Lampert: »Es gibt keine Glaubensfreiheit im Sinne eines Gegensatzes zur Glaubensverpflichtung.» Denn eine echte Glaubensfreiheit würde, nach der Erläuterung des Prof. Lampert, jede außer der einzelpersönlichen Entscheidung gelegene *Autorität* in

Sachen der Religion leugnen, und dies wäre eben gegen die von Gott der katholischen Kirche verliehene Rechtsgewalt.

Es ist klar, daß der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 unserer schweizerischen Bundesverfassung («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich») fragwürdig wird, wenn es in der Schweiz nicht *eine*, sondern *zwei* einander konkurrenzierende Rechtsgewalten gibt. Im Jahre 1921 sah sich der Bundesrat veranlaßt, den in der Bundesverfassung stipulierten Sinn der Glaubensfreiheit zu bekräftigen durch eine eindeutige Grenzziehung zwischen dem allein maßgeblichen Bundesrecht und dem angemessenen Recht der Kirche. Zur Beurteilung stand die Frage, ob die katholische Kirche, kraft göttlicher Beauftragung, in der Eidgenossenschaft das Recht habe, *alle* Schweizer und Schweizerinnen auf das «göttliche Gesetz» zu verpflichten, das den Anschluß an die katholische Kirche befiehlt. Die Stellungnahme des Bundesrates ist enthalten in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Motionen Knellwolf und Daucourt vom 4. April 1921 (Schweizerisches Bundesblatt 1921, I, S. 567). Der schweizerische Bundesrat erklärt in der genannten Botschaft den Anspruch der katholischen Kirche als einen Verstoß gegen die in Art. 49 BV garantierte Glaubensfreiheit.

Und Herr Prof. Lampert als Rechtsgelehrter der Universität Freiburg erklärt zu diesem Entscheide des Bundesrates mit gespielter Harmlosigkeit: «Wenn der schweizerische Bundesrat diesen Canon (vgl. den oben angeführten Canon 1322) anführt im Sinne eines Verstoßes gegen die im Art. 49 der BV garantierten Glaubensfreiheit, so übersieht er, daß die Kirche sich keinem Andersgläubigen gegen seinen Willen aufdrängt. Das Recht der religiösen Propaganda mit erlaubten Mitteln ist aber anerkannt.» Zu diesem Argument des Prof. Lampert könnte man bemerken: In der deutschen Weimar-Republik war das Recht der Propaganda rechtlich anerkannt. Hitler hat sich keinem Andersgläubigen aufgedrängt, die Propaganda sorgte dafür, daß alle freiwillig an Adolf Hitler glaubten.

K. B.

Das nennen sie Seelsorge!

Im Fall Hoffmann wegen Mißhandlung eines Auslandschweizerkindes, der am 12. Januar im Schloß Thun zur gerichtlichen Verhandlung kam (siehe eingehender Bericht in der «Nation», Nr. 2, vom 16. Januar 1946, S. 14) trat als sogenannter «Entlastungszeuge» der katholische Jugendseelsorger von Thun, Vikar Götschi, auf. Nachdem der wissenschaftliche Experte in der Angelegenheit, Prof. Dr. A. Weber von der Kinderbeobachtungsstation Waldau-Bern, festgestellt hatte, «ein Geistlicher sei nicht unbedingt ein Psychologe», zerstreut der famose Seelsorger alle Bedenken durch die kühne Behauptung: «Wenn jemand Kinder versteht, so sicher ein katholischer Priester.»

Vikar Götschi, der vom angeklagten Hoffmann unrechtmäßig Einsicht in die Akten erhielt und sich, um «dem Recht Genüge tun» zu können, dem Gericht als Entlastungszeuge meldete, hat nicht nur die Handlungen, bzw. Mißhandlungen des Herrn Hoffmann zu rechtfertigen versucht. Er verstieg sich bei seiner Mohrenwäsche und in seinem heiligen Eifer noch zu einem beachtenswerten Geständnis, das auf die katholischen Erziehungsmethoden und auf die Seelsorge der Schwarzköcke ein greelles Licht wirft. Wir erteilen, zitiert nach der «Nation», das Wort Vikar Götschi: